28. 1. Es besteht kein allgemeiner Grundsat, daß für die Einziehung der Erlöß an die Stelle der Sache tritt.

2. Auch den besonderen Borschriften des Maisgesetzes ist kein solcher Grundsatzu entnehmen.

III. Straffenat. Urt. v. 14. Januar 1932 g. S. u. Gen. III 906/31.

- I. Schöffengericht Emben.
- II. Landgericht Aurich.

Gründe:

Von den durch die Beschwerdeführer unter Verletzung der §§ 1 und 2 des Maisgesehes in den Verkehr gebrachten Maismengen sind 8000 kg beschlagnahmt worden. Das LG. hat auf Grund des § 11 Abs. 2 des Maisgesetes die Einziehung des Erlöses für diesen Posten ausgesprochen. Es geht ersichtlich davon aus, daß er von der Staatsanwaltschaft verwertet und daß der Erlös hinterlegt worden sei. Auch bei solcher Sachlage ist indes die angeordnete Einziehung des Erlöses statt der beschlagnahmten Ware selbst rechtsirrig. Allerdings ist die Befugnis der Staatsanwaltschaft, beschlagnahmte, der Einziehung unterliegende Gegenstände zur Vermeidung von Verderb oder Entwertung zu veräußern und an ihrer Stelle den Erlös zu hinterlegen, nicht zu bezweifeln; sie folgt aus den Rechten und Pflichten des Staates zur Verwahrung und Verwaltung der beschlagnahmten Sachen, die ihre Grundlage in der Vorschrift des § 94 StPD. haben. Es kann hierzu auf die Darlegungen des fünften Straffenats in ROSt. Bb. 51 S. 319, 322/323, benen der erkennende Senat in diesem Bunkte folgt, verwiesen werden. Die hiernach von der Staatsanwaltschaft vorgenommenen Veräußerungen sind und bleiben rechtswirksam, ohne Rücksicht darauf, ob später durch Urteil die Einziehung der beschlagnahmten Sachen ausgesprochen wird oder nicht. Die Erwerber erlangen und — wie weiter unten auszuführen sein wird — behalten Eigentum an den auf diese Weise veräußerten Sachen. Für den bisher an der Sache Berechtigten tritt der Erlös an die Stelle der Sache; er behält — abgesehen von Ansprüchen aus etwaigem Verschulden des Staates bei Ausübung seiner Verwahrungs- und Verwaltungsrechte und pflichten — lediglich einen von ihrer Nichteinziehung abhängigen Anspruch auf Ausantwortung dieses Erlöses.

Diese auf dem Gebiete des Verfahrensrechtes und des Rivilrechtes liegenden Grundsäte sind jedoch nicht maßgeblich für die Frage, ob statt ber gesetlich vorgesehenen Einziehung der Sache die bes Erlöses auszusprechen ist; hierfür können allein die Vorschriften des sachlichen Strafrechts in Betracht kommen. hier aber kann ein allgemeiner Grundsat, daß der Erlös an die Stelle der Sache tritt, nicht anerkannt werden. Die Befugnis zur Einziehung erstreckt sich niemals auf den Wert der Sache ober auf die Sache, die an ihre Stelle getreten ist, sofern nicht anderes vom Gesetz vorgeschrieben ist ober sich aus seinem Sinn und Geist als Wille des Gesetzgebers ergibt. Der Senat teilt insoweit den vom ersten Straffenat in RGSt. Bb. 52 S. 126, 127 eingenommenen Standpunkt. gegenteilige Ansicht bes - nicht mehr bestehenden - fünften Strafsenats in MGSt. Bd. 51 S. 319, 324 bindet den erkennenden Senat nicht. Awar hat, abgesehen von einer weiteren Entscheidung des fünften Senats in ROSt. Bd. 56 S. 322, auch der zweite Strafsenat in ROSt. Bd. 54 S. 136, 138 wiederum die Einziehung des Erlöses ausgesprochen, dieser unter ausdrücklicher Berufung auf die erstaenannte Entscheidung des fünften Straffenats. Indessen beruben diese beiden Entscheidungen nicht auf der in MGSt. Bb. 51 S. 319 aufgestellten grundsätlichen Rechtsauffassung, sondern auf ber ausdrücklichen Erstreckung der Einziehung auf den Erlös in der späteren Bekanntmachung des Bundesrats v. 22. März 1917, RVBI. S. 255 (Einziehungs-Verordnung). Diese beiden Ent= scheidungen binden daher den jett erkennenden Senat ebensowenig wie die erstgenannte. Andererseits weist, wie der erkennende Senat im Gegensatz zu RGSt. Bb. 51 S. 319, 324 annimmt, die ausbrückliche Regelung in der späteren Ginziehungsverordnung und beren Beschränkung auf die in ihrem Artikel I näher bezeichneten Strafrechtsgebiete boch wohl darauf hin, daß der Gesetgeber einen allgemeinen Grundsatz des Eintretens des Erlöses für die Sache nicht als bereits bestehend angenommen hat.

Es bleibt daher noch zu prüfen, ob ein solcher Grundsat für das Anwendungsgebiet des Reichsmaisgesetzes diesem selbst entnommen werden kann. Auch das ist zu verneinen. § 11 Abs. 2
des Maisgesetzes bestimmt, daß auf Einziehung der Ware, auf die sich die strasbare Hann, besieht, erkannt werden kann, auch wenn sie dem Täter nicht gehört. Hieraus ergibt sich, daß

das Gesetz nicht sowohl die Person des Täters treffen will als vielmehr die gesetzwidrig in den Verkehr gelangte Ware. Es liegt dieser Vorsschrift — wenn auch nicht mehr ganz rein — der alte Nechtsgedanke der Opferung und Hingabe des Gegenstandes, der die Nechtsse verletzung verursacht hat, zugrunde. So will auch das Maisgesetz, wenn es die Sinziehung der Ware zuläßt, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, den Staat nicht wegen irgendeines Schadens bezahlt machen, sondern es will die Ware aus dem Verkehr, in den sie gesetzwidrig gelangt ist, wieder herausholen. Dieser Nechtssedanke aber rechtsertigt es nicht, die Einziehung auch auf den Erlös zu erstreden.

Im vorliegenden Falle hätte demgemäß das Landgericht die Einziehung des Maises selbst aussprechen müssen. Die inzwischen auf Veranlassung des Staates dewirkte Veräußerung steht dem nicht entgegen. Die Rechte der Erwerber werden dadurch nicht beeinsträchtigt. Zwar hat die Einziehung die Wirkung, daß mit der Rechtskraft des sie aussprechenden Urteils Eigentum des Staates an dem Maise zur Entstehung gelangt; aber der Staat hat sich bereits durch den Verkauf und die Übergabe an die Erwerber dieses seines zukünstigen Eigentums für den Zeitpunkt seiner Entstehung ihnen gegenüber begeben.

Der Nechtsfehler konnte, da nach dem oben Gesagten auch die Beschwerdeführer durch die Einziehung des Maises statt des Erlöses nicht schlechter gestellt werden, von hier aus berichtigt werden.